



WIFU_kompakt_15: Die Familienstiftung

Die Familienstiftung ist eine Sonderform der bürgerlich-rechtlichen Stiftung, die ausschließlich (oder überwiegend) dem Wohl einer oder mehrerer Familien dient. Mit diesem Rechtsinstitut können Unternehmer und Unternehmerinnen ihre Vorstellungen und Wünsche über ihren Tod hinaus perpetuieren. Gleichwohl muss in jedem Fall sorgfältig geprüft und erwogen werden, ob die angestrebten Ziele (etwa Vermögenserhalt oder Versorgung von Nachkommen) tatsächlich nur oder zumindest am besten auf diesem Wege erreicht werden können.

Warum wollen Unternehmerinnen und Unternehmer Stifter werden?

Je nach Unternehmensgröße, Umfang des Vermögens, Generationenfolge und Größe der Familie können ganz unterschiedliche Lebenssituationen eine Familienstiftung als geeignete Vorkehrung für die Zukunft erscheinen lassen. Die Bandbreite der Absichten und Motivationen weist deutlich darauf hin, dass es keine One-size-fits-all-Lösung geben kann.

Es sind zwar Nachfolger für das private oder betriebliche Vermögen vorhanden, der Vermögensträger möchte diese aber nicht mit der Gesellschafterstellung bzw. der Inhaberstellung bezüglich des Vermögens betrauen.

Der Vermögensinhaber möchte sein Vermögen auf Dauer in einer Hand zusammenhalten und damit eine Atomisierung seines Vermögens bzw. Splitteranteile an Gesellschaften in der Generationenfolge oder einen (Teil-)Verkauf von Gesellschaftsanteilen oder Vermögensgegenständen verhindern.

Der Vermögensinhaber möchte im Falle von unternehmerischem Vermögen einen größeren Liquiditätsabzug aus dem Unternehmen unter Lebenden oder von Todes wegen, z. B. infolge von Abfindungszahlungen bei Gesellschaftskündigungen oder von Pflichtteilsansprüchen, zum Schutz des Unternehmens verhindern.

Der Vermögensinhaber möchte seinen Willen in Bezug auf sein Vermögen (Privat- oder unternehmerisches Vermögen) perpetuieren und damit eine „Testamentsvollstreckung ad infinitum“ schaffen.

Die Stiftungsgründung soll eine Signalfunktion gegenüber Familie, Mitarbeitern, Öffentlichkeit etc. haben.

Die Stiftung soll als Führungsinstrument im Zusammenhang einer Unternehmensgruppe eingesetzt werden (z. B. Stiftung & Co. KG oder Stiftung als Holding). Hiermit verbunden ist häufig die Absicht des Stifters, institutionalisiert zwischen den aus dem Vermögen Begünstigten (Destinatären) und dem (in der Regel) Fremdmanagement zu trennen. Parallel hierzu können mitbestimmungsrechtliche Überlegungen eine Rolle spielen; die Stiftung & Co. KG unterliegt nämlich nicht der Arbeitnehmermitbestimmung im Aufsichtsrat.

Schaffung eines vom übrigen Vermögen getrennten Spartopfes bzw. Schutz eines größeren Vermögens vor dem unerwünschten Zugriff Dritter (z. B. im Rahmen einer Zwangsvollstreckung oder einer Insolvenz).

Der Vermögensinhaber möchte aus schenkung- bzw. erbschaftsteuerlichen Gründen Privatvermögen und begünstigtes Betriebsvermögen in getrennte Hände geben.

Sonderfälle, wie z. B. zu versorgende kranke oder nicht eheliche Kinder.

Welche klaren Pluspunkte hat dann eine Familienstiftung überhaupt?

Der Vorteil einer Familienstiftung liegt darin, dass der Stifter oder die Stifterin über den eigenen Tod hinaus die Befolgung bestimmter Vorgaben und Absichten sicherstellen kann. Was der Stifter geschaffen hat, bleibt den Unwägbarkeiten auf Familienseite entzogen. Die Bewahrung des Erreichten und die gesicherte Befolgung des Stifterwillens sind die wichtigsten Vorzüge. Weitere Erwägungen können hinzutreten, wie die Sicherung des Vermögens gegenüber dem Haftungszugriff Dritter. Hierzu gehören auch steuerliche Erwägungen. Für die Analyse und Klärung dieser komplexen Sachverhalte ist kompetenter Rat entscheidend. Hier sei nur darauf hingewiesen, dass Familienstiftungen (im Gegensatz zu den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Stiftungen) der alle 30 Jahre fällig werdenden Ersatzerbschaftssteuer unterliegen.

Wer hat in einer Familienstiftung das Sagen?

Mit Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde verliert der Stifter die Herrschaft über „seine“ Stiftung. Die *Stifterautonomie* endet also mit dem Beginn der *Stiftungsautonomie*. Gerade die Autonomie der Stiftung macht diese im Rahmen der Vermögens- und Unternehmensnachfolge so attraktiv, erlaubt sie doch die Verewigung des Stifterwillens. Viele Stifter und Stifterinnen übersehen hierbei jedoch, dass auch ihnen dann in der Stiftung nicht mehr „automatisch“ eine herausgehobene Rolle zukommt. Sonderrechte des Stifters können nur eingeschränkt über Organmitgliedschaften umgesetzt werden. Dies betrifft auch nachträgliche Änderungswünsche: Maßgeblich für die spätere Auslegung der Stiftungssatzung und die Willensbildung der Stiftungsorgane ist nämlich nicht der jeweils aktuelle Wille von Stifter oder Stifterin, sondern der bei der Stiftungerrichtung zum Ausdruck gekommene historische Stifterwille.

Welche Organstruktur muss eine Stiftung haben?

Stifter oder Stifterin haben hier großen Gestaltungsspielraum, dieser Spielraum sollte jedoch klug für die Gestaltung der Stiftungssatzung genutzt werden, da nachträgliche Änderungen nur sehr eingeschränkt möglich sind. Zwingend muss die Satzung gemäß § 81 BGB lediglich Regelungen für den *Vorstand* der Stiftung enthalten, also Anzahl der Vorstandsmitglieder, Wahl und Abberufung. Die Einrichtung von *Kontroll- und Beratungsorganen* (Kuratorium, Verwaltungsrat, Beirat) steht dem Stifter frei. Für Stiftungen mit einem größeren Vermögen ist ein Kontrollorgan zu empfehlen.

Wie kann der Stifter zu Lebzeiten Einfluss behalten?

Er oder sie muss die in der Stiftungssatzung festgelegten Regeln zur *Stiftungsorganisation* und die Grundsätze zur *Verwaltung des Vermögens* mit besonderer Sorgfalt ausgestalten. Trifft er/sie hierzu keine Regelungen, läuft er/sie Gefahr, jeglichen Einfluss auf „seine/ihre“ Stiftung zu verlieren. Eine solche vollständige Loslösung des Stifters von der Stiftung widerspricht aber in aller Regel den Motiven eines Stifters. Er will zwar das Stiftungsvermögen frei vom Einfluss Dritter halten, zu seinen Lebzeiten aber doch weiterhin Einfluss auf die Verwaltung des Stiftungsvermögens nehmen können (dies insbesondere in Fällen, in denen die Stiftung über unternehmerische Beteiligungen oder bedeutsame Sachwerte verfügt). Nur eine vorausschauende Gestaltung der Stiftungssatzung gewährleistet dem Stifter eine angemessene Einflussnahme.

Bedarf es auch einer wohlwogenen und vorausschauenden Herangehensweise, so lässt sich doch feststellen, dass Stiftungsmodelle zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die hier angesprochenen Möglichkeiten, einerseits das Familienunternehmen dauerhaft zusammenzuhalten und andererseits einen die Generationen übergreifenden Werteverbund zu etablieren, berühren offensichtlich einen Nerv der Zeit.

Neu in der Reihe WIFU_kompakt: Was ist eine Stiftung? /// Nachfolge: das Phasenmodell /// Nachfolge: zehn Leitsätze /// Postpatriarchale Führung /// Praxis des Familienmanagements /// Digitales Familienmanagement /// Mega-Trends in Unternehmerfamilien /// Kommunikation in der Unternehmerfamilie /// Digitale Transformation /// Digitale Geschäftsmodelle **In der Reihe WIFU-Praxisleitfaden:** Notfallplanung für Unternehmerfamilien /// Anpassungsfähigkeit als Wettbewerbsvorteil /// Die acht Weisheiten langlebiger Familienunternehmen /// Postpatriarchale Führung /// Einführung in die Vermögenskultur /// Krisenmanagement und Krisenfestigkeit in Familienunternehmen /// Nachfolge in Familienunternehmen langfristig sichern **WIFU-Schriftenreihe:** Co-Leading Sibling Teams in Family Firms /// Der unausweichliche Konflikt einer Unternehmerfamilie **Praxisartikel:** Rösen: Management der Unternehmerfamilie 4.0 (in: FuS 2/2021) **Leseempfehlung:** Rösen, Kleve & von Schlippe: Management der dynastischen Unternehmerfamilie /// Rösen & Heider (Hrsg.): Aktive Eigentümerschaft in Familienunternehmen. Gesellschafterkompetenz in Unternehmerfamilien entwickeln und anwenden **Bitte nutzen Sie den kostenfreien Download der WIFU-Publikationen: QR-Code oder wifu.de/bibliothek**

